

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der GROCO FOOD GmbH

## **Allgemeines**

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung können abgetreten werden.

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## **Angebot und Vertragsschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.

Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## **Preise**

Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Witterungs-, Wachstums- oder Währungsschwankungen zu erhöhen. Obergrenze der Preiserhöhung ist der von uns allgemein am Markt für die betreffende Ware durchgesetzte Preis.

Alle Preise verstehen sich, soweit nichts Abweichendes angegeben ist, in Euro €. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Unsere Preise gelten ab Werk. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## **Zahlungen**

Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt netto (ohne Abzug) zu leisten, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont- und sonstige Spesen trägt der Käufer, der diese sofort zu zahlen hat. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels haften wir nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem amtlich festgestellten Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.

Gerät der Abnehmer mit Zahlung einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

Eine Aufrechnung ist nur mit einer rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenforderung zulässig.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu; es sei denn, daß die Gegenansprüche von uns nicht bestritten werden, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Die vorgenannte Regelung bezieht sich auch auf das Zurückbehaltungsrecht bei einer Mängelrüge.

## **Lieferung**

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers auch bei Lieferung frei Empfangsstation. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, uns vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt oder dem Käufer - so im Falle des Annahmeverzuges - zur Verfügung gestellt wird.

Geräten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, mit der Lieferung in Verzug oder wird uns die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Auch bei besonders vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen (Fixterminen usw.) sind wir im Falle unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt wie Krieg, Mobilmachung sowie Betriebsstörungen in unserem Betrieb und Betriebsstörungen in den Betrieben unserer Lieferanten, bei Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel etc., überhaupt immer dann, wenn ohne unser Verschulden die rechtzeitige und ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung vorübergehend ausgeschlossen ist, berechtigt, die Liefer- oder Leistungsfristen für die Dauer der Störung und um eine weitere angemessene Laufzeit zu verlängern. Eine aus den vorgenannten Gründen herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Verkäufer für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Ist eine vertragsgemäße Lieferung oder Leistung im Falle der vorbezeichneten unverschuldeten Umstände dauerhaft unmöglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## **Versand**

Der Versand erfolgt allgemein durch Frachtgut oder Spedition. Wir behalten uns die Versandart vor. Werden keine bestimmten Vorschriften für den Versand gemacht, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mehrkosten für Eil- und Expresssendungen sowie Beförderungskosten von Empfangsstation bis zum Kunden sind vom Käufer zu tragen. Lieferung erfolgt ab Greven.

## **Eigentumsvorbehalt**

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Der Eigentumsübergang findet mit Erfüllung aller Forderungen statt, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware, erfolgt stets als in unserem Auftrag.

Erlischt unser (Mit-)Eigentum an der gelieferten Ware durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Der Käufer ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt an seine Abnehmer weiterzuveräußern; er ist in jedem Fall verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt offenzulegen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt.

Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen, jedoch nur solange, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Käufer. Sobald der Käufer seine Zahlungspflicht verletzt, kann seine Ermächtigung zum Einzug der Forderung von uns widerrufen werden. Als Widerruf der Einziehungsermächtigung gilt unsere Benachrichtigung des Abnehmers des Käufers von der Abtretung. Auf unseren Widerruf der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Abtretungen - einschließlich der Vorausabtretung - und Sicherungen unsere Lieferforderungen insgesamt um mehr als 20 %, so geben wir insoweit auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zur Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung sorgfältig zu verwahren. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung trifft den Käufer diese Pflicht hinsichtlich der neu entstandenen Sache.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser (Mit-)Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Bei Pfändung hat er uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

Sämtliche zu Gunsten des Verkäufers bestehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltsseigentum in allen Formen, können übertragen werden.

## **Gewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei begründeter Rüge liefern wir für die unversehrt zurückgesandte Ware kostenfreien Ersatz oder führen nach unserer Wahl Nachbesserungen entsprechend der ursprünglichen Bestellung durch, soweit wir dazu in der Lage sind. Es steht uns frei, an Stelle der Ersatzlieferung oder Nachbesserung den Käufer auf sein Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages zu verweisen. Ist im Falle der Ersatzlieferung oder Nachbesserung auch diese mangelhaft, so haben wir im Regelfall das Recht zu einer weiteren Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach angemessener Frist endgültig fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

Sofern wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle höherer Gewalt (Force Majeur) ist die Gewährleistung des Verkäufers formell ausgeschlossen. Force Majeur umfasst ungewöhnliche und unvorhersehbare Vorfälle außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers, deren Folgen selbst bei angemessener Sorgfalt nicht vermeidbar gewesen wären (Details siehe ICC Force Majeur Clause 2003, ICC Publication No. 650, Paris/France, 2003).

## **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist der Ort unseres Geschäftssitzes. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Käufern, die Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Geschäftssitz des Käufers zu klagen. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

## **Datenschutz**

Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer nach den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzuges oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

Greven, im Februar 2014